

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten - wer ist gemeint?

Das Symbol für Behinderung ist fast überall der Rollstuhl, ein etwas irreführendes Piktogramm, denn Behinderung und Beeinträchtigung sind individuell verschieden. An der FU Berlin studieren Seh-, Hör-, Sprach-, körperlich- und psychisch Behinderte sowie Studierende mit chronischen Krankheiten.



Etwa 15 % aller Studierenden bezeichnen sich selbst als "behindert" oder "chronisch krank". Dieser hohe Anteil unterstreicht die Notwendigkeit, die Situation von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten besonders zu berücksichtigen. Das Berliner Hochschulgesetz verpflichtet die FU, in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration von behinderten Studierenden zu treffen. Studierende mit Behinderungen haben ein **Recht auf individuellen Nachteilsausgleich** im Studium und in Prüfungen.

Als Lehrende an der FU können Sie einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Sprechen Sie Ihre Studierenden zu Beginn des Semesters in Ihren Veranstaltungen an, erklären Sie Ihr Verständnis und Ihre Gesprächsbereitschaft, auch wenn Sie niemanden sehen, der sichtbar behindert ist.

Die meisten Behinderungen und chronischen Krankheiten sind unsichtbar.

Studierende mit chronischen Erkrankungen sind häufig in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Sie benötigen mehr Zeit für Hausarbeiten und Prüfungsvorbereitungen und haben Probleme, die Anwesenheitspflicht zu erfüllen. Sie sind zwar im rechtlichen Sinne "behindert", empfinden sich aber nicht als "Behinderte". Da ihre gesundheitlichen Einschränkungen für Außenstehende in der

Regel nicht sichtbar sind, müssen sie ihre Situation den Dozenten erst erklären und haben - anders als Studierende mit "sichtbaren" Behinderungen - oft Schwierigkeiten, angemessene Nachteilsausgleiche zu erhalten.

Das Hauptproblem für **Studierende mit Hörbehinderungen** stellt die Kommunikation dar. Die Unsichtbarkeit der Gehörlosigkeit bringt es mit sich, dass die Schwere der Behinderung von Außenstehenden nicht erkannt wird. Eine Hörschädigung ist durch Hörgeräte häufig nur teilweise ausgleichbar. Oft müssen die Studierenden versuchen, sich den Inhalt des gesprochenen Wortes durch Schlussfolgerungen aus dem nur bruchstückweise Gehörtem zu erschließen.

Studierende mit Körperbehinderungen sind ganz offensichtlich behindert durch bauliche Barrieren: Durch fehlende Rampen, zu schwere Türen, fehlende Aufzüge, fehlende rollstuhlgerechte WCs. Um in Ihre Veranstaltung zu kommen, brauchen sie viel mehr Zeit als nichtbehinderte Studierende.

Problematisch für **sehbehinderte und blinde Studierende** ist die Menge an Literatur, zu der sie - wie alle Studierenden - Zugang haben müssen, um im Studium erfolgreich zu sein. Der Buchbestand der Unibibliotheken ist für sie ohne Umsetzung in eine Textdatei, Punktschrift, Großdruck oder durch Vorlesen nicht zugänglich. Zusätzliche Schwierigkeiten bereitet ihnen die Orientierung an der FU. Fast überall fehlen taktile Kennzeichnungen.

Was Sie tun können:



Die Auswirkungen von Hörbehinderungen lassen sich teilweise beseitigen, wenn Sie beim Sprechen Blickkontakt haben, Beiträge aus dem Publikum wiederholen, deutlich und nicht zu schnell sprechen, mit visuellen Medien arbeiten, und wenn Sie die vom Studierenden mitgebrachte Mikroport-Anlage benutzen.



In manchen Gebäuden können Rollstuhlfahrer Ihre Veranstaltung nicht besuchen, weil sie nicht hineinkommen. Das "Hinauftragen" ist wegen der damit für alle Beteiligten verbundenen Risiken keine Lösung. Bieten Sie von sich aus an, die Veranstaltung in berollbare Räume der FU zu verlegen, und regen Sie bauliche Anpassungen an.



Für blinde Studierende ist es eine große Hilfe, Studienmaterialien als Datei bereitzustellen - viele Blinde können dann mit einem Computer mit elektronischer Brailleschriftzeile und/oder Sprachausgabe diese Texte lesen. Nicht als Datei verfügbare Studienmaterialien sollten in bestmöglicher Qualität (weißes Papier, nicht verkleinert, hohe Auflösung) bereitgestellt werden - dies erleichtert die weitere Bearbeitung mit Texterkennungssystemen.



Für alle Studierenden ist es hilfreich, Literaturlisten und Referatsthemen frühzeitig zu bekommen. Für Studierende mit Behinderungen ist dies notwendig: Die frühzeitige Bereitstellung von Skripten, Seminarpapieren, Referaten als Datei, ggf. auch individuell vorab per Email unterstützt Studierende, die Bibliotheken nicht ohne weiteres nutzen können oder denen das Mitschreiben schwer fällt. Das gilt für mobilitätsbehinderte und chronisch kranke Studierende ebenso wie für Hör- und Sehgeschädigte.

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten erbringen ihre Studien- und Prüfungsleistungen inhaltlich zu den gleichen Bedingungen wie ihre nichtbehinderten Kommilitonen. Da manche jedoch technische Hilfsmittel nutzen und fast alle einen erheblichen Mehraufwand an Zeit und Energie brauchen, sollten Sie dem Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der Beratung für behinderte Studierende an der FU individuelle nachteilsausgleichende Regelungen (z.B. Zeitzugaben, zusätzliche Pausen, Einsatz technischer Hilfsmittel, Ausgleichsleistungen bei nicht erfüllter Anwesenheitspflicht, ggf. mündliche statt schriftliche Prüfungen) ermöglichen.

Als Grundlage für den Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Regel ein aussagekräftiges ärztliches Attest geeignet, vgl. § 11 FU-Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO). Ein Schwerbehindertenausweis ist nicht notwendig.

Der individuelle Nachteilsausgleich ist keine Bevorzugung, sondern ein Beitrag zur Integration und Chancengleichheit. Studierende mit Behinderungen haben ein Recht auf Nachteilsausgleich.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Georg Classen
Beratung für Studierende mit Behinderungen und mit chronischen Erkrankungen an der FU Berlin
Illtisstr. 1, Raum 103, 14195 Berlin
Tel. 030-838-55292
Sprechstunde Dienstags 9.30 - 12.30 Uhr und n.V.
georg.classen@fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/service/behinderung

Dominique Illing, Inga Bültbrune
Studierendenwerk Berlin
Beratung barrierefrei Studieren
Thielallee 38, Raum 201, 14195 Berlin
Tel. 030-93939-9020
Sprechstunde Montags 10.00 - 13.00 Uhr und n.V.
bbs.thielallee@stw.berlin
www.stw.berlin

Berliner Hochschulgesetz (BerIHG)

§ 4 Aufgaben der Hochschulen

(7) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Studierenden

(2) Jedem Studenten und jeder Studentin sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden.

§ 31 Prüfungsordnungen

(3) Ein Nachteilsausgleich für Studenten und Studentinnen mit einer Behinderung zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen.

§ 11 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der FU (RSPO)

(1) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder wegen länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form, zu einem anderen Prüfungszeitpunkt oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.

Studieren mit Behinderungen

Informationen für Lehrende

zur Situation von Studierenden mit Behinderungen und mit chronischen Erkrankungen an der FU Berlin